



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG
UND KULTUR

FRAUENFÖRDERUNG IN DER WISSENSCHAFT

Wiedereinstiegsstipendien für Wissenschaftlerinnen
in der Forschung und **Lehrbeauftragtenprogramm**
Mary-Somerville an Fachhochschulen





Wir brauchen die Kompetenzen von Männern und Frauen an unseren Hochschulen in Rheinland-Pfalz, damit unsere Hochschullandschaft innovativ und konkurrenzfähig ist! Daher ist es mir als Wissenschaftsminister ein besonders wichtiges Anliegen, dass Frauen und Männer gleichberechtigt an unseren Hochschulen vertreten sind und dies auf allen wissenschaftlichen Karrierestufen und in allen Fächern!

Ziel der Landesregierung ist es seit vielen Jahren, den Frauenanteil in allen Bereichen der Hochschulen und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Wir haben hierfür eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um bestehenden Benachteiligungen entgegenzuwirken.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen spielen in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. Der Aspekt der Gleichstellung als Bestandteil des Qualitätssicherungssystems wie auch im Berufungsgeschehen der Hochschulen ist bereits gesetzlich verankert. Damit geht die Verpflichtung einher, kontinuierlich zu prüfen, wie die Aufgabe der Frauenförderung erfüllt wird und vor allem weiterzuentwickeln ist. Gleichzeitig eröffnet dies den Hochschulen die Möglichkeit, sich in diesem Bereich nachweislich zu profilieren. Zudem ist der Grundsatz der Geschlechterparität bei der Benennung von Gremienmitgliedern zu berücksichtigen. Im Hochschulzukunftsgesetz werden wir die Position der Gleichstellungsbeauftragten weiter stärken und weitere Aspekte des Landesgleichstellungsgesetzes übertragen.

Wir haben mit den rheinland-pfälzischen Hochschulen vereinbart, Leitlinien für gute Beschäftigungsbedingungen unter Beteiligung ihrer Hochschulgremien, der örtlichen Personalvertretungen und der Gleichstellungsbeauftragten zu erarbeiten. Damit hatten die Hochschulen die Möglichkeit, sich eigenständig mit den Fragen guter Beschäftigung auseinanderzusetzen und eigene Grundsätze zu entwickeln. Zentrale Themen aller Leitlinien sind die Ausgestaltung von Beschäftigungsverhältnissen, der Umgang mit Befristungen sowie die Karriereplanung und Personalentwicklung, insbesondere mit Blick auf den wissenschaftlichen Nachwuchs. Themen, die vor dem Hintergrund der Chancengleichheit von zentraler Bedeutung sind! Auch das Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses setzt hier an: Die Umsetzung in Rheinland-Pfalz wird die Karriereperspektiven für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler verbessern, sowie Planbarkeit und Verlässlichkeit von wissenschaftlichen Karriereverläufen erhöhen.

Einen Überblick über unsere Maßnahmen zur Gleichstellung in der Wissenschaft sowie die Details zu den Wiedereinstiegsstipendien und dem Lehrbeauftragtenprogramm Mary-Somerville an Fachhochschulen können Sie diesem Flyer entnehmen.

Prof. Dr. Konrad Wolf

Minister für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

LANDESMABNAHMEN ZUR GLEICHSTELLUNG IN DER WISSENSCHAFT

- Im **Ada Lovelace-Projekt** motivieren seit 1997 Studentinnen der sog. MINT-Fächer (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) junge Mädchen und Frauen für ein Studium dieser Fächer. Das Ada-Lovelace-Projekt setzt auf Vorbilder: Studentinnen in MINT-Studiengängen und junge Frauen in MINT-Ausbildungsberufen informieren, beraten und betreuen Schülerinnen. Sie gehen in Schulen, organisieren Projektstage an Hochschulen und präsentieren sich kleinen Gruppen von interessierten Schülerinnen als Modelle.
- Unser landeseigenes **Juniorprofessorinnenprogramm** ist ein sehr wichtiger Baustein, um den Anteil von qualifizierten jungen Wissenschaftlerinnen an den rheinland-pfälzischen Hochschulen zu erhöhen. Die zehn Stellen, die das Programm bilden, wurden nicht nur einmal zugewiesen, sondern können von den Universitäten fortlaufend mit hochqualifizierten jungen Frauen nachbesetzt werden, die sich für eine Laufbahn als Professorin interessieren. Unsere Vereinbarung mit den Universitäten, dass künftig jede zweite Juniorprofessorin bzw. -professor mit tenure-Option ausgestattet wird, stärkt die Juniorprofessur als Instrument der Nachwuchsförderung und macht damit das spezielle Programm für Juniorprofessorinnen noch attraktiver.
- Die **Klara Maria Faßbinder Gastprofessur** für Frauen- und Geschlechterforschung wird semesterweise mit einer international anerkannten Wissenschaftlerin besetzt und rotiert zwischen den rheinland-pfälzischen Hochschulen. Ziel der Gastprofessur ist es, das Renommee dieses Forschungsgebietes zu stärken, Impulse für die Frauen- und Genderforschung zu setzen sowie das Lehrangebot zu erweitern und das Netzwerken zwischen Wissenschaft und Studierenden zu ermöglichen.
- Die Förderung von Wissenschaftlerinnen im Anschluss an Familienphasen oder qualifizierte Berufstätigkeit geschieht durch die **Wiedereinstiegsstipendien**. Sie sind ein wirksames

Instrument zur Wiedereingliederung und Weiterqualifizierung von Wissenschaftlerinnen, indem sie im Anschluss an eine Familien- oder Betreuungsphase oder auch qualifizierte Berufstätigkeit einen Wiedereinstieg ermöglichen, um eine bereits begonnene wissenschaftliche Arbeit zum Abschluss zu bringen. Wiedereinstiegsstipendien stehen auch Frauen zur Verfügung, die im Anschluss an ihr wissenschaftliches Hochschulstudium zunächst eine mehrjährige Berufspraxis außerhalb des Hochschulbereichs erworben haben und jetzt die Promotion nachholen wollen, um sich für eine Fachhochschulprofessur zu qualifizieren. Dabei bietet sich eine Kombination mit dem Lehrbeauftragtenprogramm „Mary Somerville“ an.

- Das **Mary Somerville-Lehrbeauftragtenprogramm** unterstützt junge Frauen auf dem Weg zur Lehre an einer Fachhochschule. Das Programm hat zum Ziel, die Chancen qualifizierter Frauen auf eine Fachhochschulprofessur dadurch zu erhöhen, dass frühzeitig Lehrerfahrung und Kontakte zu Fachhochschulen erworben werden.

Die Hochschulen des Landes vergeben die Lehraufträge und sind die erste Anlaufstelle für die Wiedereinstiegsstipendien. Die Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen helfen bei der Antragsstellung.

PROJEKTE ZUR GLEICHSTELLUNG ALS BESTANDTEIL VON BUND-LÄNDER-PROGRAMMEN:

- Im **Professorinnenprogramm** und **Hochschulpakt** haben die Hochschulen Projekte zur Gleichstellung speziell für ihre Hochschule beantragt und hierfür umfangreiche Mittel zur Unterstützung erhalten. Darunter sind vielfältige Maßnahmen von Coaching über Mentoring in den verschiedenen wissenschaftlichen Qualifizierungsphasen, ein Juniorprofessorinnenprogramm und weitere Projekte zur Karriereförderung.

WIEDEREINSTIEGSSTIPENDIEN FÜR WISSENSCHAFTLERINNEN IN DER FORSCHUNG

Voraussetzungen

- Hochschulabschluss bzw. Promotion mit überdurchschnittlichem Ergebnis,
- Unterbrechung der wissenschaftlichen Tätigkeit wegen Erziehungs- oder Betreuungsaufgaben für max. fünf Jahre oder wegen mindestens fünfjähriger qualifizierter Berufstätigkeit (davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs) vor Aufnahme des Stipendiums,
- Wiedereinstieg durch die Fortsetzung oder Beendigung eines bereits begonnenen Forschungsprojekts an einer rheinland-pfälzischen Hochschule mit dem Ziel der Weiterqualifizierung für eine Professur bzw. dem Abschluss der Promotion.

Verfahren

- Beratungsgespräch der Antragstellerin mit der Gleichstellungsbeauftragten oder Gleichstellungsreferentin der Hochschule und Vorprüfung des Antrags,
- Antrag bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule über das Gleichstellungsbüro, darin: Darstellung des bisherigen wissenschaftlichen Werdegangs, des mit dem Stipendium geplanten Fortgangs des Vorhabens sowie Angaben zu den o. g. persönlichen Stipendiovoraussetzungen,
- Stichtage für die Antragstellung sind der **1. Februar** und der **1. August** eines jeden Jahres.
- Beizufügen sind (bitte Unterlagen in deutscher Sprache):
 - tabellarischer Lebenslauf (einschl. Familienstand, Zahl und Geburtsdaten der Kinder und Kopien der Geburtsurkunden) sowie in Kopie Prüfungsurkunden und Arbeitszeugnisse bzw. Nachweise freiberuflicher Tätigkeit,
 - Zwei Gutachten von betreuenden Professorinnen oder Professoren zur Exzellenz und zum Stand der Forschungsarbeit, die auch zur Betreuung und dem voraussichtlichen Abschluss des Vorhabens Stellung nehmen,
 - Votum der Gleichstellungsbeauftragten.

Stipendienvergabe

- Das Stipendium wird einmalig für ein Jahr gewährt. Dabei wird erwartet, dass die Stipendiatin vergleichbar einer hauptberuflichen Tätigkeit an ihrem Projekt arbeitet. Alternativ kann ein Teilzeitstipendium (50%) mit doppelter Laufzeit beantragt werden (in diesem Fall werden auch die Kinderbetreuungszuschläge halbiert). Ein Wechsel von einem Vollzeit- auf ein Teilzeitstipendium und umgekehrt kann einmal beantragt werden.
- In begründeten Fällen ist anschließend eine einmalige Verlängerung des Stipendiums um bis zu sechs Monate möglich. Die Antragstellung muss direkt nach erstmaliger Vergabe erfolgen.
- In jeweils halbjährigen Abständen ist dem Ministerium (über die Gleichstellungsbeauftragte) gemeinsam mit den betreuenden Personen per Zwischenbericht über den Arbeitsfortschritt inkl. Zeitplan zu berichten.
- Das Stipendium beträgt 1.000 Euro wenn die Promotion angestrebt wird und 1.300 Euro bei der Qualifizierung für eine Professur.
- Zusätzlich werden Kinderbetreuungszuschläge in Höhe von 150 Euro für ein Kind, 200 Euro für zwei Kinder, 250 Euro für drei und 300 Euro ab vier Kindern und mehr gewährt.

LEHRBEAUFTRAGTENPROGRAMM „MARY SOMERVILLE“ AN FACH- HOCHSCHULEN

Voraussetzungen seitens der Lehrbeauftragten

- Erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule, Masterabschluss oder ein mit einem Diplomgrad erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 HochSchG).
- Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (nachzuweisen i. d. R. durch eine qualifizierte Promotion) oder eine mindestens dreijährige berufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs. Es muss deutlich erkennbar sein, dass die für eine FH-Professur noch fehlende Qualifikation in überschaubarer Zeit nachgeholt sein wird (die Promotion sollte begonnen sein).
Für den künstlerischen Bereich können Ausnahmen in Anlehnung an § 49 Abs. 4 HochSchG zugelassen werden.
- Es sollte noch kein Lehrauftrag an der antragstellenden Fachhochschule wahrgenommen worden sein.
- Votum der Gleichstellungsbeauftragten.

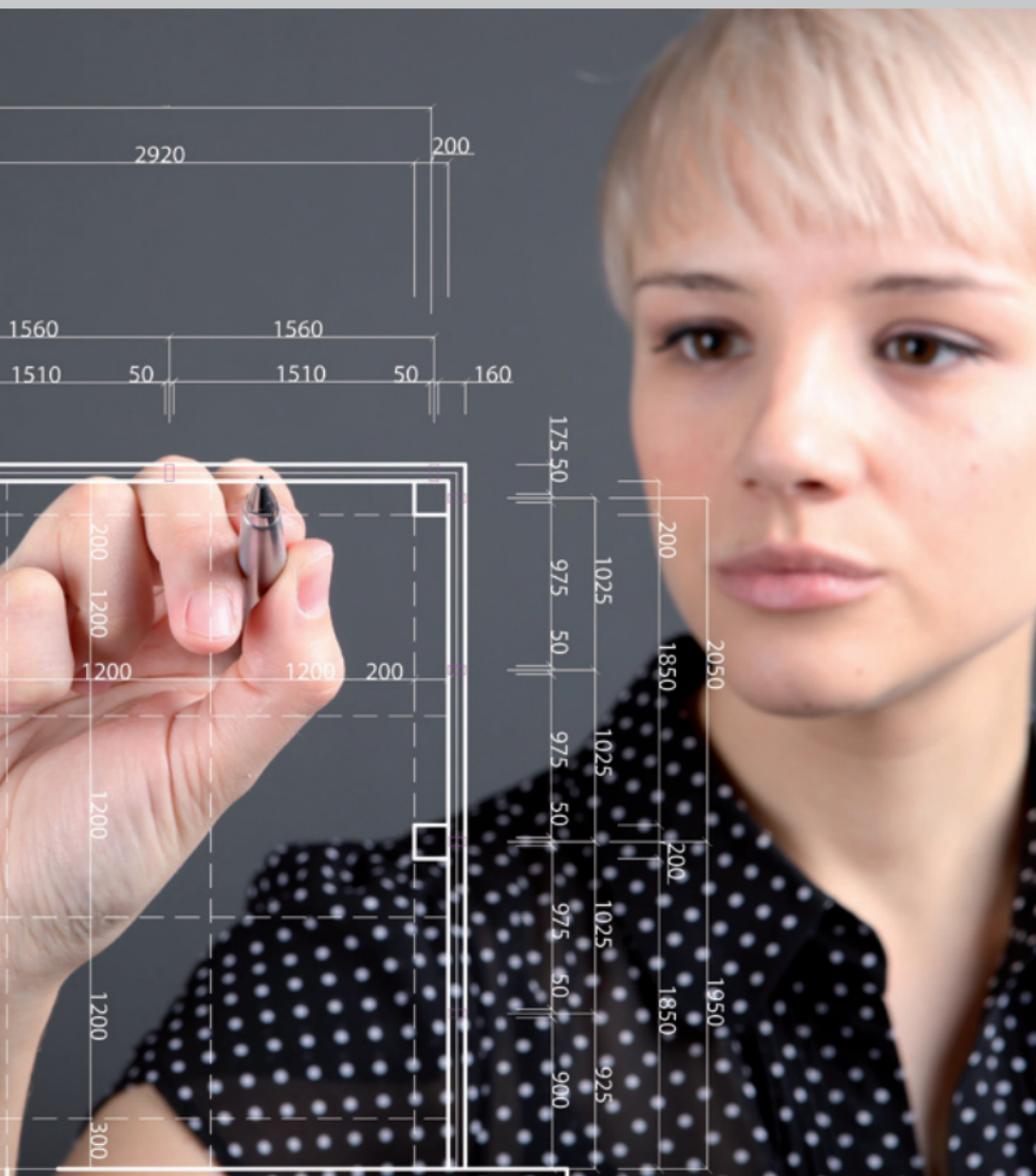
Voraussetzungen seitens der Fachhochschule

- Der Frauenanteil bei den Lehrbeauftragten muss sich durch die Maßnahme erhöhen. Daher ist unter Angabe der Vergleichsdaten von den Fachbereichen auszuführen, inwieweit dies gegenüber den beiden vorangegangenen Semestern der Fall sein wird.

Vergabe der Lehrauftragsmittel

- Vergabe erfolgt semesterweise für bis zu sechs Semesterwochenstunden pro Einzelfall.
- Antrag der jeweiligen Fachhochschule (**Stichtage: 1. März, 1. September**) über die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule mit beigefügtem Lebenslauf der Bewerberin beim fachlich zuständigen Ministerium.

- Die Höchstförderdauer beträgt zwei Jahre.
- Die Gleichstellungsbeauftragten sind bei der Antragstellung zu beteiligen.
- Reisekosten können bis zu einer maximalen Höhe von 250 Euro geltend gemacht werden.





RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG
UND KULTUR

Impressum

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Tel.: 06131 - 16-0 (Zentrale)
Fax: 06131 - 16-2997
E-Mail: poststelle@mwwk.rlp.de
Web: www.mwwk.rlp.de

Redaktion: Julia Dennert
Gestaltung: Monika Kaemper Kommunikationsdesign
Druck: I.B.Heim GmbH
Foto Minister: Doreen Tomkowitz
Bilder (fotolia): semisatch, lightpoet, auremax, mario beauregard, diego cervo

Erscheinungsjahr 2017

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.